

4/2015

München, Juli/August 2015

dbb Bundeshauptvorstandssitzung

Haseloff und Dauderstädt für Gewerkschaftspluralität



Foto: Frank May

Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, Reiner Haseloff, vor dem dbb Bundeshauptvorstand

Am 22. und 23. Juni 2015 fand in Wernigerode die diesjährige Tagung des dbb Bundeshauptvorstands statt. Für den VRB nahm der Vorsitzende, **Matthias Stolp**, an der Sitzung teil. **Reiner Haseloff**, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, begrüßte die dbb-Vertreterinnen und -Vertreter persönlich und betonte in seiner Ansprache, dass die Sozialpartner in der Bundesrepublik mit Pluralität und Selbstorganisation bislang gute Erfahrungen gemacht hätten.

Mit dem kürzlich von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Tarifeinheitsgesetz sei gleichwohl ein neuer Rahmen für Tarifpluralität gesetzt worden, so Haseloff. Der Ministerpräsident unterstrich zudem seine klare Haltung als „Verfechter des Berufsbeamtentums“ und sicherte dem dbb und seinen Fach- und Landesverbänden zu, trotz aller haushalterischen Sachzwänge stets ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu haben.

Der dbb Bundesvorsitzende **Klaus Dauderstädt** machte vor den dbb Bundeshauptvorstand erneut deutlich, dass der dbb, sofern das Tarifeinheits-

gesetz in Kraft treten sollte, umgehend eine verfassungsrechtliche Klärung in Karlsruhe herbeiführen werde: „Bei allem, was in Richtung Einheitsgewerkschaft geht, sind wir ein besonders energischer Gegner“, so Dauderstädt.

Der Bundeshauptvorstand ist mit seinen rund 120 Mitgliedern nach dem alle fünf Jahre stattfindenden Gewerkschaftstag das ranghöchste Gremium des dbb und befasste sich in Wernigerode mit den strategischen Schwerpunkten und Leitlinien der gewerkschaftlichen Arbeit für die kommenden Monate. Auf der Agenda standen unter anderem der Anstoß einer

„Initiative Beamtenrecht“, die Nachwuchsförderung in Personal- sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die dbb-Forderungen zur Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes.

Beschlüsse fasste der Bundeshauptvorstand auch mit Blick auf allgemeine Politikfelder, beispielsweise zur Steuerpolitik in Sachen „kalte Progression“: „Die Einnahmen des Staates durch die ‚kalte‘ Progression benachteiligen die betroffenen Bürger ungerechtfertigt; es entstehen falsche Anreizwirkungen, die zu einem verzerrten Arbeitsangebot führen“, heißt es in dem Beschluss. „Insofern sollte der Staat – unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Benachteiligung – diese Steuerungerechtigkeit beheben.“ Zu den Herausforderungen in den Bereichen Bildung (Inklusion) und Innere Sicherheit (Terrorbedrohung) machte der dbb mit seinen aktuellen Positionierungen deutlich, dass zur erfolgreichen Bewältigung der Aufgaben eine adäquate Personal- und Finanzausstattung der zuständigen Behörden und Einrichtungen Grundvoraussetzung sind.

„Es war eine arbeitsintensive Sitzung. Besonders interessant sind die Überlegungen für eine Dienstrechtsreform des Bundes. Die Themen reichten von Vorschlägen für eine weitere

Flexibilisierung des Laufbahnrechts und die Verbesserung von Fortkommensmöglichkeiten über die Flexibilisierungen der Altersgrenzen bis zum Whistleblowing. Der dbb Bundeshauptvorstand hat das von der Grundsatzkommission für Beamten- und Laufbahnrecht empfohlene Papier zustimmend zur Kenntnis genommen“, so Matthias Stolp.

Im Nachgang der Veranstaltung trafen sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Justiz (AG Justiz) zu ihrer zweiten Sitzung in diesem Jahr.

Die Teilnehmer berieten über die weitere Behandlung eines Positionspapiers zum elektronischen Rechtsverkehr, nachdem es dazu eine erste inhaltliche Abstimmung mit dem Deutschen Richterbund gegeben hat. Zum Thema „Berufsbilder der Justiz“ sollen die Vorschläge zur Dienstrechtsreform die erarbeitete Gesamtübersicht miteinbezogen werden. In dieser sollen sowohl strukturelle Überlegungen als auch rechtliche Grundlagen sowie Ausführungen zu derzeitigen und künftigen Aufgabenbereichen, Qualifikationsvoraussetzungen, laufbahnrechtlichen Einstufungen und Fortkommensmöglichkeiten beleuchtet werden. Darüber hinaus kritisierten die Justizgewerkschaftsvertreter die Ergebnisse der „PEBB§Y-Fortschreibung 2014“.

Gelungener Sommerauftakt des BDR

Der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) feierte am 30. Juni 2015 mit seinem diesjährigen Sommerfest im Garten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in Berlin einen gelungenen Sommerauftakt. „Wir wollen gemeinsam in den Sommer starten und einen entspannten Abend mit kulinarischen Spezialitäten, Musik und guten Gesprächen in lockerer Atmosphäre genießen“, so die vielversprechende Einladung des BDR. Diese Absichten sollten sich bei strahlendem Sonnenschein mehr als erfüllen!



Foto: Lydia Marx

Begrüßung der Gäste: Generalbundesanwalt Harald Range und der Bundesvorsitzende des BDR, Wolfgang Lämmer

Der Bundesvorsitzende des BDR, **Wolfgang Lämmer**, begrüßte hierzu Bundestagsabgeordnete, Vertreter der Bundes- und Landesjustiz sowie rechtspolitischer Verbände und Gäste aus Politik, Wirtschaft und Rechtswissenschaft. Auch aus den Mitgliedsverbänden des BDR folgten viele Kolleginnen und Kollegen der Einladung. Für den VRB nahmen die Frauenbeauftragte, **Katja Maßenberg**, und der Beauftragte des Vorstands, **Kai-Uwe Menge**, teil.

Die sommerlichen Rahmenbedingungen und der Teilnehmerkreis boten viel Gelegenheit, außerhalb des sonstigen Protokolls ganz persönlich die Belange der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vorzustellen und zu diskutieren. „An solch einem Abend kann man einmal ganz zwanglos mit Abgeordneten und Justizvertretern ins Gespräch kommen, Kontakte

herstellen und aktuelle rechtsspezifische und fachpolitische Themen erörtern“, zeigte sich Kai-Uwe Menge begeistert.

Ein großer Dank galt auch in diesem Jahr wieder dem BDR-Landesverband Berlin für die Organisation dieser äußerst gelungenen Fortsetzungsveranstaltung!

Tag der offenen Tür im Bundesverwaltungsgericht

Am 4. Juli 2015 lud das Bundesverwaltungsgericht anlässlich des 1000-jährigen Jubiläums der Stadt Leipzig zum Tag der offenen Tür ein. Trotz Rekordtemperaturen besichtigten mehr als 3.000 Besucherinnen und Besucher das historische Gerichtsgebäude und gewannen Einblicke in die Arbeit des obersten Gerichtshofs der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ein vielseitiges Familienprogramm, die musikalische Umrahmung und die Kunstprojekte der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig rundeten die Veranstaltung ab.



Foto: BVerwG

Reges Besucherinteresse in der Eingangshalle des Bundesverwaltungsgerichts am Tag der offenen Tür

Über den ganzen Tag erwartete die Gäste im Bundesverwaltungsgericht ein attraktives Programm: Ein gekennzeichnete Rundgang führte mit vielen Informationen durch weite Teile des Gerichtsgebäudes, wie die historischen und modernen Sitzungssäle, den Großen Sitzungssaal (historischer Plenarsaal), den Festsaal und das frühere Speisezimmer des Reichsgerichtspräsidenten. Zudem trafen die Gäste auf viele Angehörige des Hauses, die Fragen zur Organisation und Arbeitsweise des Gerichts sowie zur Geschichte und Architektur des Gebäudes beantworteten. Darüber hinaus erhielten die Besucherinnen und Besucher Einblicke in die Arbeit der Richterinnen und Richter, der Geschäftsstelle, der Bibliothek und der Verwaltung. Einer der Höhepunkte des Rundgangs in dem sonst nicht zugänglichen Bereich führte zum Büro des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, **Prof. Dr. Dr. h.c.**

Klaus Rennert. Damit konnten die Besucherinnen und Besucher an diesem fünften Tag der offenen Tür nicht nur viel über das hohe Niveau der Arbeit des Bundesverwaltungsgerichts erfahren, sondern auch erleben, dass es Menschen „wie du und ich sind“, die diese leisten.

Themenführungen durch die Bibliothek und Filme über die Geschichte des Reichsgerichtsgebäudes, seine Nutzung und Restaurierung fanden ebenfalls großes Interesse. Auch die jüngeren Gäste waren gefordert: Sie konnten im Rahmen des Familienprogramms bei einem Familienquiz auf Entdeckungsreise gehen und sich in Rollenspielen als Richter/-innen und Prozessbeteiligte unter dem Motto „Wie würdet ihr entscheiden?“ ausprobieren, was durchweg auf ein sehr positives Feedback stieß. Unter dem Motto „Casting war gestern – Ausbildung ist heute!“ informierte das Bundesverwaltungsgericht auch über das aktuelle Ausbildungsangebot sowie Praktika.

Zum ersten Mal zeigten auch Künstlerinnen und Künstler der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig, was sie mit dem Bundesverwaltungsgericht verbinden. Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung durch das Leipziger manhattan.radio.trio.

Die Geschäftsführerin und Vorsitzende der Abteilung Berlin-Leipzig des VRB, **Diana Böttger**, die als Bedienstete des Bundes-

verwaltungsgerichts bei der Durchführung des Tags der offenen Tür mitwirkte, war sehr zufrieden mit der Veranstaltung: „Der große Besucheransturm trotz der sommerlichen Rekordtemperaturen zeigte, wie hoch das

Interesse der Bürgerinnen und Bürger am historischen Gerichtsstandort Leipzig ist. Das Bundesverwaltungsgericht wurde zudem als modernes, offenes und bürgernahes Gericht wahrgenommen.“

Bundestag verabschiedet Verbesserungen von Familienleistungen

Der Bundestag hat am 18. Juni 2015 in zweiter/dritter Lesung den Gesetzentwurf zur Verbesserung von Familienleistungen verabschiedet. Mit dem Gesetzentwurf sollen unter anderem das Kindergeld, der Kinderzuschlag und der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende angehoben werden. „Heute ist ein guter Tag für Familien, denn wir bringen ein milliardenschweres Entlastungspaket auf den Weg. Das ist eine gute Nachricht für alle Familien in Deutschland“, betonte Bundesfamilienministerin **Manuela Schwesig** in ihrer Rede anlässlich der Gesetzesberatung.



Foto: BMFSFJ

Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig

Entlastung für Alleinerziehende

Familien sind die Leistungsträger unserer Gesellschaft. Das Familienpaket ist ein Signal der Wertschätzung und Anerkennung für die Familien in diesem Land. Besonders erfreulich ist, dass nun auch die Verbesserungen beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Gesetzgebungsverfahren beschlossen wurden, die den Alleinerziehenden schon in 2015 mehr Netto vom Brutto bringen werden. Manuela Schwesig: „Alleinerziehende Mütter und Väter stemmen viel und sind trotzdem oft von Armut bedroht. Sie dürfen steuerlich nicht schlechter gestellt werden als verheiratete Paare und deshalb freue ich mich, dass wir den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende endlich erhöhen.“

Vielfalt von Familien unterstützen

Gleichzeitig machte die Bundesfamilienministerin auf die Vielfalt von Familien aufmerksam: „Von dem Paket profitieren alle Familienformen. Paare mit oder ohne Trauschein, Alleinerziehende, Patchwork- und Regenbogen-

familien – es ist wichtig, dass wir alle Familien mit Infrastruktur, mit Zeit füreinander aber auch mit Geldleistungen unterstützen. Das tut unser Familienpaket.“

Die Maßnahmen im Einzelnen:

- Der Kinderzuschlag wird um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2016 angehoben.
- Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt für 2015 von 4.368 Euro auf 4.512 Euro und für 2016 von 4.512 Euro auf 4.608 Euro.
- Das Kindergeld steigt 2015 um 4 Euro monatlich und 2016 um weitere 2 Euro monatlich. Das monatliche Kindergeld beträgt dann ab 2015 für erste und zweite Kinder jeweils 188 €, für dritte Kinder 194 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 219 Euro. Das monatliche Kindergeld beträgt ab 2016 für erste und zweite Kinder jeweils 190 Euro, für dritte Kinder 196 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 221 Euro.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird rückwirkend zum 1. Januar 2015 von 1.308 Euro auf 1.908 Euro jährlich erhöht. Zudem wird eine Staffelung ab dem 2. Kind mit zusätzlich 240 Euro pro weiteren Kind neu eingeführt.
- Der steuerliche Grundfreibetrag wird für das Jahr 2015 von 8.354 Euro auf 8.472 Euro

erhöht. Eine weitere Erhöhung erfolgt 2016 von 8.472 Euro auf 8.652 Euro.

- Auch der Unterhaltsvorschuss wird mit dem geplanten Gesetz angehoben. Ab der Verkündung des Gesetzes in diesem Jahr erhöhen sich die monatlichen Sätze für Kinder von bis zu 5 Jahren von 133 auf 144 Euro und für Kinder von 6 bis 11 Jahren von 180 auf 192 Euro. Ab 2016 erhöhen sich die Sätze für Kinder von bis zu 5 Jahren auf 145 Euro und für Kinder von 6 bis 11 Jahren auf 194 Euro.

Für die Maßnahmen ist noch die Zustimmung des Bundesrats erforderlich.

Der Vorsitzende des VRB, **Matthias Stolp**, begrüßte die Beschlüsse des Bundestages: „Familien sind die Leistungsträger in unserer Gesellschaft und erfahren durch den Gesetzentwurf Anerkennung und Wertschätzung. Besonders viel leisten Alleinerziehende. Sie arbeiten überdurchschnittlich viel, um sich und ihre Kinder über die Runden zu bringen und haben insbesondere höhere finanzielle Belastungen durch eine verteuerte Haushaltsführung zu tragen. Daher war die Erhöhung des Entlastungsbeitrags längst überfällig.“

Quelle: BMFSFJ

Vielfalt als Chance – 3. Deutscher Diversity-Tag im BMJV

Am 9. Juni 2015 veranstaltete der Verein Charta der Vielfalt den 3. Deutschen Diversity-Tag, einen bundesweiten Aktionstag, an dem Unternehmen und Institutionen den Vielfaltsgedanken in den Fokus rücken. Bereits zum zweiten Mal beteiligte sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit einer eigenen Aktion: Gemeinsam mit Bundesminister **Heiko Maas** und der Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, **Christine Lüders**, diskutierten Degenfechterin **Imke Duplitzer** und der ehemalige Fußballnationalspieler **Thomas Hitzlsperger** über das Thema „Sexuelle Diskriminierung im (Spitzen-)Sport“. Für den VRB nahmen der Vorsitzende, **Matthias Stolp**, und die Frauenbeauftragte, **Katja Maßenberg**, an der Veranstaltung teil.



Foto: BMJV

Diskussionsveranstaltung zum 3. Deutschen Diversity-Tag im BMJV

Für Heiko Maas ist dies ein Thema, das ihn schon länger beschäftigt. Er betonte dabei: „Die sexuelle Orientierung sollte kein Thema sein, über das man reden muss. Vielmehr interessiert uns doch beispielsweise bei Frau Duplitzer die Anzahl der Deutschen Meistertitel oder bei Herrn Hitzlsperger die Geschwindigkeit seines Schusses und die Bilder mit der Meisterschale.“ Privates dürfe bei der Beurteilung einer Person und ihrer beruflichen Leistung keine Rolle spielen. Auf dem Weg dahin sei jedoch weiterhin noch viel zu

tun, so Maas weiter. Vor allem in den Köpfen sei die Gesellschaft noch nicht so weit, wie man es gern sehen würde.

Diskriminierung und Homophobie seien allerdings nicht auf den (Spitzen-)Sport begrenzt. Auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen gelte es für Vielfalt und eine Gleichstellung einzutreten, so Maas. Man sei in vielen Bereichen zwar vorangekommen – etwa mit der Einführung der Frauenquote oder der Sukzessivadoption für gleichgeschlechtliche Paare –, aber auch noch nicht überall am Ziel.

Worauf es in allen Fällen allerdings ankommt: „Man muss sich trauen und die Klappe aufmachen. Wir wünschen uns in unserer Gesellschaft ein Klima, in dem die Menschen in der Lage sind, sich zu bekennen“, unterstrich Maas. „Die Politik versucht dabei die Grundlagen für ein tolerantes Miteinander zu schaffen und so die Bürgerinnen und Bürger zu ermuntern, Vielfalt als Chance zu sehen.“

Organisator des Diversity-Tags ist der Verein „Charta der Vielfalt“. Bereits 2013 unterzeichnete auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die „Charta der Vielfalt“ und bekennt sich damit zu einer Organisationskultur der Vielfalt – zu einem Arbeitsumfeld frei von Vorurteilen. „Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller

Orientierung und Identität“, heißt es in der Charta.

Der Vorsitzende des VRB, Matthias Stolp, zeigte sich begeistert von der Aktion: „Das BMJV setzt sich für eine vorurteilsfreie und wertschätzende Arbeitskultur ein und hat mit dieser interessanten Veranstaltung am Diversity-Tag über seinen Zuständigkeitsbereich hinaus ein tolles Zeichen für Vielfalt gesetzt!“

Quelle: BMJV

BBB: Gute Ergebnisse im Dialog

Am 17. Juni 2015 fand in München die Hauptausschusssitzung des Bayerischen Beamtenbundes statt. Der BBB-Hauptausschuss ist das höchste Beschlussgremium zwischen den im Fünfjahresabstand stattfindenden Delegiertentagen. An der Sitzung nahmen rund 200 Delegierte aller 54 im BBB zusammengeschlossenen Fachgewerkschaften aus ganz Bayern und allen Bereichen des öffentlichen Dienstes teil. Als Bundesbeamtengewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion ist der VRB mit der Abteilung München Mitglied im BBB. An der Tagung nahm die Abteilungsvorsitzende **Dagmar Breitwieser** teil.



Foto: BBB

Die BBB-Hauptausschusssitzung in München

„Der BBB überzeugt ohne Krawall!“ Mit diesen Worten hat **Rolf Habermann**, Vorsitzender des Bayerischen Beamtenbundes (BBB), den „neuen Weg“ des Zusammenwirkens zwischen BBB und der Bayerischen Staatsregierung sowie dem Bayerischen Landtag anlässlich des heutigen BBB-Hauptausschusses erklärt. „Bessere Ergebnisse – für alle Beteiligten – erhält man im gemeinsamen Dialog!“

Besondere Anerkennung verdient die aktuelle Besoldungsanpassung (inklusive der Erhöhung aller Zulagen), die – wie bereits im Jahr 2013 – eine bundesweit einmalige Eins-zu-eins-Übernahme des Tarifergebnisses auf die bayerischen Beamtinnen und Beamten gebracht

hat. „Bayern hat damit ein starkes und deutliches Bekenntnis zum öffentlichen Dienst abgegeben!“ betont der BBB-Vorsitzende. „Wir werten das als Anerkennung unserer täglichen Arbeit!“

Der öffentliche Dienst in Bayern hat in den letzten Jahren viele positive Entwicklungen erlebt. Dazu zählt nicht nur die aktuelle Besoldungsanpassung. Die letzte noch ausstehende Tranche der zugesagten Anschubfinanzierung für Stellenhebungen im Rahmen des Neuen Dienstrechts ist nun im Rahmen des Doppelhaushaltes 2015/2016 umgesetzt worden. „Die Staatsregierung hat auch hier Wort gehalten. Vorbildlich!“ betont Habermann.

Auch das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf rückt immer stärker in den Fokus. Die neuen Regelungen zur Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen schaffen Verbesserungen beim Freistellungsjahr, bei der Altersteilzeit und bei der familienpolitischen Teilzeit. Die Regelungen basieren auf der gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen BBB und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. „Es bewegt sich was im öffentlichen Dienst in Bayern – und das

im gemeinsamen Miteinander“, erklärt Rolf Habermann. „Wir sitzen zusammen am Verhandlungstisch und erarbeiten Lösungswege. Diesen Weg müssen wir auch in Zukunft weitergehen!“

Das muss auch für die Pläne der Staatsregierung zur Behördenverlagerung gelten. „Eine enge Einbindung mit den Beschäftigten ist zwingend notwendig“, so Habermann. Einen Nachteil für Betroffene, die nicht wechseln wollen oder können, dürfe es nicht geben. „Hier gibt es noch viel Redebedarf!“ erklärt der BBB-Chef. Entscheidend sei es, dass im nächsten Doppelhaushalt entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

„Der seit 2005 durchgeführte Stellenabbau schreit förmlich nach Lösungen.“ Bei manchen Dienststellen sei die Grenze des Zumutbaren schon lange erreicht, meint der BBB-Chef. „Unser Beitrag zur Paragrafenbremse: Art. 6b Haushaltsgesetz streichen!“

Die Vorsitzende der Abteilung München des VRB, Dagmar Breitwieser, sprach dem BBB-Vorsitzenden ihre Anerkennung für die erfolgreiche Verbandsarbeit aus: „In Bayern schaffen es Landesregierung und Beamtenbund gemeinsam zu guten Lösungen für den öffentlichen Dienst zu kommen. In der Zusammenarbeit werden Ideen für Verbesserungen entwickelt und umgesetzt – davon profitieren beide Seiten!“

Quelle: BBB

Das neue ElterngeldPlus ist da!

„Die Möglichkeiten, die das neue ElterngeldPlus den Familien bietet, sind wichtig und richtig, um jungen Familien Zeit zu geben, um Kind und Beruf gleichermaßen gerecht zu werden“, so die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, **Helene Wildfeuer**, am 1. Juli 2015 in Berlin aus Anlass des Inkrafttretens des neuen ElterngeldPlus. „Aber die Flexibilisierung geht noch nicht genug auf die Bedürfnisse junger Eltern ein. Von den neuen Arbeitszeitmöglichkeiten, die die Neuregelung bringt, profitieren nur Eltern, die sich eine Wochenarbeitszeit von 25 bis 30 Stunden einrichten können. Das geht leider an der Realität vorbei, gerade in der frühen Familienphase ist erfahrungsgemäß eine Untergrenze von 20 Stunden realistischer.“



Foto: JMG / pixelio.de

Positiv ist an der Neuregelung auch, dass nicht in Anspruch genommene Elternzeit nun für 24 (anstatt wie bisher zwölf Monate) auf einen späteren Zeitraum übertragen werden dürfen, stellt Helene Wildfeuer fest. Die Flexibilisierung der Elternzeit setzt eine langjährige Forderung der dbb bundesfrauenvertretung um. Eltern sollen auf Betreuungsbedürfnisse ihres Kindes reagieren können. Schließlich findet Betreuung nicht nur in den ersten drei Lebensjahren statt. „Allerdings ist

die Übertragung Elternzeit nur bis zum achten Lebensjahr des Kindes möglich“, stellt Helene Wildfeuer kritisch fest. „Aber zum Beispiel auch beim Wechsel auf die weiterführende Schule oder zu Beginn der Pubertät würden viele Eltern ihre Kinder gerne stärker als bisher unterstützen wollen, denn oftmals endet die Möglichkeit einer Ganztagsbetreuung mit der Grundschulzeit. Die dbb bundesfrauenvertretung wird sich deshalb auch weiterhin für eine Übertragungsmöglichkeit bis zum 14. Lebensjahr des Kindes und eine insgesamt flexiblere Gestaltung des Elterngeld- und Erziehungszeitgesetzes einsetzen.“

Wie wichtig für die dbb bundesfrauenvertretung diese Punkte sind, lässt sich auch an der aktuellen Entschließung „Vereinbarkeit von Familie und Karriere im Beruf“ des 11. dbb bundesfrauenkongresses ablesen, die eine Fortentwicklung der entsprechenden Gesetze fordert.

Die wichtigsten Neuregelungen des ab dem 1. Juli 2015 geltenden BEEG (Basiselterngeld- und Elternzeitgesetz):

Für Eltern von Kindern, die ab dem 1. Juli 2015 geboren werden, besteht die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von dem bisherigen Elterngeld (Basiselterngeld) und dem Bezug von ElterngeldPlus zu wählen oder beides zu kombinieren.

Das Basiselterngeld wird an Väter und Mütter für maximal 14 Monate gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es, wenn sich auch der andere Elternteil an der Betreuung des Kindes beteiligt und den Eltern mindestens zwei Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Mütter und Väter, die mit einer gewissen Stundenzahl ihrer Arbeit nachgehen wollen, haben dann die Möglichkeit mit dem neuen ElterngeldPlus, länger als bisher diese Leistung in Anspruch zu nehmen. Sie bekommen doppelt so lange Elterngeld (in maximal halber Höhe). Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Entscheiden sich

beide, Mutter und Vater, gleichzeitig für vier Monate jeweils 25 bis 30 Stunden in der Woche zu arbeiten und sich partnerschaftlich um die Erziehung zu kümmern, gibt es einen zusätzlichen Partnerschaftsbonus in Form von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten pro Elternteil.

In der Höhe orientiert sich das Elterngeld am laufenden durchschnittlich monatlich verfügbaren Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils im Jahr vor der Geburt. Es beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro monatlich (im ElterngeldPlus-Bezug mind. 150 Euro und höchstens 900 Euro monatlich).

Bei Inanspruchnahme des ElterngeldPlus wird das einkommensabhängige Elterngeld auf die Hälfte des beim vollständigen Einkommenswegfall zustehenden Basiselterngeldes begrenzt. Die Mindestbeträge werden halbiert.

Der Elterngeldanspruch entfällt für Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Anspruch ab mehr als 250.000 Euro.

Weitere Informationen zum neuen BEEG sind auf der Homepage des Bundesfamilienministeriums unter www.bmfsfj.de abrufbar.

Quelle: dbb bundesfrauenvertretung

Pauschalreisen - Welche Rechte haben Reisende?

Hat der Reisende eine Pauschalreise gebucht, bietet ihm das Bürgerliche Gesetzbuch einen besonderen Schutz. Eine Pauschalreise liegt dann vor, wenn mehrere Reiseleistungen, etwa Flug und Hotelunterbringung, verbunden und zu einem Gesamtpreis verkauft werden. Der Reisende schließt hier keine Verträge mit der Fluggesellschaft oder dem Hotel ab, sondern mit einem Reiseveranstalter, der diese Leistungen zu der Pauschalreise verbunden hat.

Rechte des Reisenden bei Reisemangel

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die bei ihm gebuchten Reiseleistungen so zu erbringen, wie er dies dem Reisenden zugesichert hat. Angaben in den Reiseprospekten sind für den Veranstalter bindend, sie werden Teil des Vertrags mit dem Reisenden. Die Angaben in dem ausgehändigten Prospekt müssen zutreffend und vollständig sein.

Die Reise darf darüber hinaus „nicht mit Fehlern behaftet“ sein, die den Wert oder die Tauglichkeit der Leistung für den Reisenden mindern oder aufheben.

Ein Fehler im Sinne dieser Vorschrift liegt allerdings nicht schon bei jeder Unannehmlichkeit vor. Geringe Flugverspätungen oder gelegentliche Lärmbelästigungen sind hin-

zunehmen. Auch dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnende Reisebeeinträchtigungen, wie ungünstige Wetterverhältnisse, stellen keinen Mangel dar. Zu beachten ist außerdem, dass das Gesetz die Mängelansprüche zeitlich begrenzt. Sie müssen vom Reisenden innerhalb eines Monats nach dem im Vertrag vorgesehenen Ende der Reise beim Veranstalter geltend gemacht werden.

Liegt ein Reisemangel vor, so stehen dem Reisenden folgende Ansprüche zu:

▪ **Abhilfe verlangen**

Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Ort vom Reiseveranstalter Abhilfe verlangen. Dies geschieht in der Regel durch eine Anzeige des Mangels beim Repräsentanten des Veranstalters am Urlaubsort. Ist eine Abhilfe ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich, ist der Veranstalter verpflichtet, den Mangel zu beseitigen oder eine gleichwertige Ersatzleistung zur Verfügung zu stellen. Er hat beispielsweise dafür zu sorgen, dass der Reisende in einem anderen, gleichwertigen Hotel untergebracht wird.

▪ **Aufwendungsersatz verlangen**

Verweigert der Veranstalter eine Abhilfe oder bleibt er innerhalb der gesetzten Frist untätig, hat der Reisende die Möglichkeit, selbst für Abhilfe zu sorgen und vom Veranstalter Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

▪ **Reisepreis teilweise zurückfordern**

Der Reisende kann den Reisepreis für die Zeit, in der der Mangel bestand, herabsetzen. Wenn der Reisepreis – wie in der Regel üblich – vor Reiseantritt bereits vollständig bezahlt wurde, kann er einen entsprechenden Teilbetrag vom Veranstalter zurückfordern.

▪ **Reisevertrag kündigen**

Handelt es sich um einen Mangel, der die Reise erheblich beeinträchtigt, hat der Reisende die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. Ein Kündigungsrecht steht dem Reisenden auch zu, wenn es ihm aus einem wichtigen und für den Veranstalter erkennbaren Grund nicht zugemutet werden kann, die Reise fortzusetzen, etwa wenn der

Reisende eine notwendige Diätverpflegung entgegen der Zusage des Veranstalters nicht erhält. Umfasste der gekündigte Vertrag die Rückreise, bleibt der Reisende nicht auf sich gestellt. Der Veranstalter muss auch nach der Kündigung für den Rücktransport sorgen. Mit der Kündigung verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis, er kann jedoch für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen eine Entschädigung vom Reisenden verlangen.

▪ **Schadensersatz verlangen**

Unabhängig hiervon kann der Reisende vom Veranstalter Schadensersatz für eingetretene Schäden verlangen. Eine Schadensersatzpflicht besteht immer dann, wenn der Veranstalter den Mangel verschuldet hat. In schwerwiegenden Fällen, etwa bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise, sieht das Gesetz außerdem eine Entschädigung des Reisenden wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit vor.

Recht auf Benennung eines Ersatzreisenden

Manchmal kommt es vor, dass man aus bestimmten Gründen die lange geplante Reise nicht antreten kann. Ein Rücktritt ist oft ärgerlich, denn er ist mit hohen Kosten verbunden. Eine Alternative hierzu ist die Benennung eines Ersatzreisenden. Wer eine Pauschalreise gebucht hat, kann bis zum Reisebeginn verlangen, dass an seiner Stelle ein Dritter (Ersatzreisender) an der Reise teilnimmt (§ 651b BGB).

Schutz vor Insolvenz des Reiseveranstalters

Auch bei einer Insolvenz des Reiseveranstalters einer Pauschalreise ist der Reisende geschützt: Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, wenn die Reise wegen der Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters ausfällt. Für den Fall, dass die Insolvenz erst nach Reiseantritt eintritt, ist die Rückreise des Reisenden abzusichern. In der Praxis schließt der Reiseveranstalter eine entsprechende Versicherung ab. Dem Reisenden ist hierbei ein unmittelbarer Anspruch gegen das Versicherungsunternehmen zu verschaffen und er erhält zum Nachweis einen Sicherungsschein. Damit verfügt er über die relevanten Informationen, um im Sicherungsfall seine Ansprüche gegenüber der Versicherung geltend

zu machen. Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde.

Schutz durch Reiseversicherungen

Im Regelfall ist der Reiseveranstalter zudem verpflichtet, in der auszuhändigenden Reisebestätigung über den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit zu informieren.

Novellierung der EU-Pauschalreiserichtlinie

Um den Entwicklungen in der Reisebranche Rechnung zu tragen, wird derzeit die EU-Pauschalreiserichtlinie überarbeitet. In der Folge werden auch die deutschen Regelungen zur Pauschalreise überprüft und – wo notwendig – überarbeitet und ergänzt werden.

Spezielle Rechte für Flugreisende

Unabhängig davon, ob der Reisende eine Pauschalreise gebucht hat oder nicht, ist er bei einer Flugreise rechtlich geschützt.

▪ Gepäckschäden im Luftverkehr

Luftfahrtunternehmen müssen grundsätzlich den Schaden ersetzen, der durch Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder durch Verspätung von Reisegepäck entsteht. Für aufgegebenes Reisegepäck haften die Luftfahrtunternehmen

verschuldensunabhängig – für Handgepäck verschuldensabhängig – bis zu einer Haftungshöchstgrenze von circa 1.460 Euro sofern der Reisende keine Wertdeklaration abgegeben hat.

▪ **Überbuchung, Annullierung oder Verspätung**

Durch Überbuchung, Annullierung oder Verspätung von Flügen entstehen den Reisegästen Unannehmlichkeiten und Kosten. Die Rechte der Fluggäste sind für diese Fälle vor allem im europäischen Recht geregelt. Im Fall der Nichtbeförderung und Annullierung haben Reisende einen Anspruch auf Betreuungsleistungen wie Verpflegung, Hotel, Transfer und auf Erstattung des Reisepreises sowie zum Teil auch auf Rückbeförderung oder anderweitige Beförderung. Zudem stehen ihnen Ausgleichsleistungen zwischen 250 Euro und 600 Euro je nach Entfernung des betroffenen Fluges zu. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann dies ebenfalls bei Verspätungen ab drei Stunden der Fall sein.

Bei Streitigkeiten über Zahlungsansprüche besteht die Möglichkeit, Schlichtungsstellen zur Klärung anzurufen. Informationen hierzu finden Sie auf der Seite der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. und des Bundesamts für Justiz.

Quelle: BMJV

 Der **VRB** im Internet: www.vrb.de



VRB Aktuell

Herausgeber: **Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst**
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261

E-Mail: post@vrb.dbb.de

Schriftleitung: Dipl.-Rpfl. Dirk Eickhoff
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-223, E-Mail: eickhoff@vrb.dbb.de

Der VRB: **Vorsitzender:** Dipl.-Rpfl. Matthias Stolp, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel: 030 / 18 580-9748
Geschäftsführerin: Dipl.-Rpfl. in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
Kassenführerin: Dipl.-Rpfl. in Katja Maßenberg, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel: 030 / 18 580-9365
Abteilung Berlin-Leipzig: Dipl.-Rpfl. in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
Abteilung Karlsruhe: Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721 / 159-4104
Abteilung Kassel-Erfurt: Dipl.-Rpfl. Bernhard Hubbe, Glatzer Str. 8, 34225 Baunatal, Tel: 05601 / 8 95 48 89
Abteilung München: Dipl.-Rpfl. in Dagmar Breitwieser, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-238